Marktreglement Weihnachtsmarkt Glarus

1. Über die Platzvergabe entscheidet das Organisationskomitee (in der Folge als OK bezeichnet). Lokale Anbieter, selbsthergestellte und qualitativ hochwertige Waren werden bevorzugt. Alle Masse, das detaillierte Sortiment und der Strombedarf sind genau zu deklarieren. Was nicht angemeldet wurde, darf auch nicht verkauft werden. Das OK ist befugt, bei Missachtung dieser Regel allenfalls Sortimentsanpassungen vorzunehmen. Dem Marktchef obliegt die Standplatzvergabe und es wird kein Gebrauch vom Gewohnheitsrecht gemacht. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Platzgebühren, welche zu spät verrichtet werden, haben kein Anrecht auf einen Standplatz und werden annulliert. Im Falle einer Stornierung bis zum 31. Oktober wird der Rechnungsbetrag, abzüglich CHF 100.- Bearbeitungsgebühr, vollumfänglich zurückerstattet. Für späteren Abmeldungen findet keine Rückvergütung statt.
2. Der Marktfahrer ist dazu verpflichtet seinen Stand gut sichtbar mit Name und Adresse zu beschriften. Sämtliche Preise müssen unmissverständlich in CHF angegeben sein. Der Verkauf von Lebensmitteln untersteht den kantonalen Vorschriften. Eine ordnungsgemässe Handwaschgelegenheit, korrekte Warendeklaration und die Einhaltung von Lebensmittelhygiene wird vorausgesetzt. Das OK behält sich bei nichtgewerbsmässigem Lebensmittelverkauf Rückfragen und eine Konzeptvorlage vor.
3. Die Betriebszeiten sind verbindlich. Standplätze, die bis zum Marktbeginn nicht bezogen worden sind, verfallen ohne Entschädigungsanspruch. Der zugeteilte Platz darf nicht an Dritte veräussert werden. Eine halbe Stunde vor Marktbeginn bis hin zum Marktende darf das Marktgelände nicht befahren werden. Auf dem nahegelegenen Zaunplatz befinden sich genügend Parkierungsmöglichkeiten.
4. Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Wer nicht im Besitz einer gültigen Versicherung ist, muss für die Veranstaltungsdauer über das OK eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Für "Gewerbler" ist diese obligatorisch (bitte auch Kopie der Betriebsversicherung, SINA und eventuell Gasprüfungsbescheid der Anmeldung beilegen). Beim Zeitpunkt der Veranstaltung müssen alle erforderlichen, behördlichen Bewilligungen vorliegen.

Wer aufgrund seines Angebotes mit offenem Feuer hantiert (auch Kerzen) ist verpflichtet, geeignetes Löschmaterial am Stand zu deponieren. Auch sämtliche weiteren Sicherheitsvorkehrungen müssen eigenmächtig getroffen werden (z.B Stromanschlüsse, Standfestigkeit aller Bauten, Unwettersicherung).

Bei Veranstaltungsabbruch aufgrund von höherer Gewalt (Hochwasser, Sturm, Hagel, Polizeiliche Massnahme usw.) ist das OK nicht zu einer Rückerstattung der Standgebühr verpflichtet.

1. Das Marktreglement ist über die gesamte Dauer des Marktes zwingend einzuhalten. Den Anweisungen des Marktchefs ist stets Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können in leichten Fällen eine Verwarnung und in schweren Fällen den Ausschluss vom Markt bedeuten.

Das OK Glarner Weihnachtsmarkt

